
(Name, Vorname)

(Ort, Datum)

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Juristischer Vorbereitungsdienst

Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1
JAG NRW

Ich möchte meine dreimonatige Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde ab dem

(Datum)

- bei einer Kommunalverwaltung oder einer Bezirksregierung (Ziffer 2 der Hinweise)
 - im Regierungsbezirk Düsseldorf
 - in einem anderen Regierungsbezirk im Bundesgebiet
- einer anderen Verwaltungsbehörde (Ziffer 3 der Hinweise)

absolvieren.

Meine Wünsche für eine Zuweisung habe ich auf der Rückseite vermerkt.

(Unterschrift)

- Bitte beachten Sie die anliegenden Hinweise! -

Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde
(§ 35 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 JAG NRW)

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail Adresse: _____

Ausbilder: _____

gewünschte Ausbildungsstelle: _____

(Bezeichnung und Postanschrift) _____

Telefon: _____

Die erforderliche Einverständniserklärung der zuständigen Bezirksregierung (Ziffer 2 der Hinweise)

liegt an.

ist von mir beantragt und wird fristgemäß nachgereicht. *

Die erforderliche Ausbilderzusage (Ziffer 3 der Hinweise) liegt an. *

Als Zustellungsbevollmächtigte/n für die Dauer meiner Verwaltungsstation benenne ich (soweit erforderlich, vgl. Ziffer 3 der Hinweise):

Frau/Herrn (Name, Vorname) _____

(Anschrift) _____

(Telefonnummer) _____

An den stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften im hiesigen Bezirk möchte ich nicht teilnehmen (*Ziffer 5 der Hinweise*). Hierzu verweise ich auf das anliegende Formblatt.

Ort, Datum:

Unterschrift:

* Die nicht zutreffende Alternative bitte streichen.

Ausbilderbestätigung

(erforderlich bei den in Ziffer 3 des Hinweisblattes genannten Ausbildungsstellen)

Ich bin bereit, Frau Rechtsreferendarin/Herrn Rechtsreferendar

in der Zeit vom _____ bis _____ im Rahmen ihrer/seiner Verwaltungsstation (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 JAG NRW) auszubilden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

(nur erforderlich, wenn im hiesigen Bezirk keine Arbeitsgemeinschaften besucht werden können, vgl. Ziffer 5 der Hinweise)

- Meine Ausbildung in der Verwaltungsstation möchte ich zwar im Bundesgebiet, jedoch außerhalb Nordrhein-Westfalens absolvieren.
 - Ich möchte gastweise an Arbeitsgemeinschaften im Bezirk des Oberlandesgerichts _____ teilnehmen. Meinen Antrag auf Zuweisung zur Gastarbeitsgemeinschaft habe ich zusammen mit der schriftliche Zusage des vorgenannten Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vorgelegt.
 - Ich bitte, mich für die Zeit meiner Ausbildung in der Verwaltungsstation ausnahmsweise von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften im Öffentlichen Recht freizustellen. Die diesbezüglichen Hinweise habe ich aufmerksam gelesen und bin mir der Konsequenzen einer solchen Befreiung bewusst. Zur Begründung meines Antrages verweise ich auf mein anliegendes Schreiben und die beigefügten Unterlagen.
 - Ich möchte meine Ausbildung im Ausland absolvieren. Daher bitte ich, mich für die Zeit meiner Ausbildung in der Verwaltungsstation gemäß §§ 43 Abs. 4 Satz 1, 35 Abs. 5 JAG NRW von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften im Öffentlichen Recht freizustellen. Die diesbezüglichen Hinweise habe ich aufmerksam gelesen und bin mir der Konsequenzen einer solchen Befreiung bewusst.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Hinweise:

1. Antragsfrist:

Der vollständige Antrag muss der **Bezirksregierung Düsseldorf** spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Beginn der Verwaltungsstation vorliegen. Sobald eine Zuweisung erfolgt ist, ist keine Änderung mehr möglich.

2. Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung oder einer Bezirksregierung:

Die Zuweisung zu einer Kommunalverwaltung (Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung) im Regierungsbezirk Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn neben dem Antrag auch die entsprechende Einverständniserklärung der gewünschten Ausbildungsstelle beigefügt ist. Eine Zuweisung zu einer kommunalen Ausbildungsstelle oder einer Bezirksregierung im Bundesgebiet außerhalb des Geschäftsbereichs des Regierungspräsidenten in Düsseldorf erfolgt nur, wenn das Einverständnis der für die *Gastausbildung* zuständigen *Bezirksregierung* vorliegt. Die Einverständniserklärung ist von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren unmittelbar bei der jeweiligen Bezirksregierung unter Vorlage einer Zusage der gewünschten Ausbildungsstelle zu beantragen.

3. Ausbildung bei einer anderen Verwaltungsbehörde:

Die dreimonatige Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann auch bei Verwaltungsbehörden des nicht-kommunalen Bereichs im Inland (z.B. Bundes- oder Landesbehörden) und gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1, Satz 3 JAG NRW bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle absolviert werden. Es empfiehlt sich, sich zur Klärung der Geeignetheit frühzeitig mit der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

Die Zuweisung zu einer der vorgenannten Verwaltungsbehörden kann nur erfolgen, wenn neben dem Antrag auch die entsprechende Einverständniserklärung des Ausbilders (*der Vordruck ist in diesem Formular enthalten*) fristgerecht vorgelegt wird. Darüber hinaus ist ein/e Zustellungsbevollmächtigte/r zu benennen, sofern die Ausbildungsstelle außerhalb des Bundesgebietes liegt. Die/der Zustellungsbevollmächtigte ist außerdem der Präsidentin/dem Präsidenten der Stammdienststelle mitzuteilen.

4. Studium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer:

Die Teilnahme an dem Studium der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissen-

schaften Speyer kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Verwaltungsstation angerechnet werden, § 35 Abs. 6 JAG NRW.

Ein Merkblatt und ein entsprechendes Antragsformular sind bei den Stammdienststellen oder im Internet erhältlich.

5. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften:

Grundsätzlich ist die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften Pflicht und geht allen übrigen dienstlichen Pflichten vor, § 45 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

Sofern die gewünschte Ausbildungsstelle zwar innerhalb des Bundesgebietes, jedoch so weit vom Ort der Arbeitsgemeinschaften entfernt liegt, dass eine Beeinträchtigung des Vorbereitungsdienstes durch ein regelmäßiges Pendeln zu befürchten ist, kann die Zuweisung daher grundsätzlich nur dann antragsgemäß erfolgen, wenn im Bereich der Ausbildungsstelle während des betreffenden Zeitraumes eine Teilnahme an vergleichbaren Arbeitsgemeinschaften möglich ist. Die schriftliche Zusage des zuständigen Oberlandesgerichts, die dort von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren unmittelbar zu beantragen ist, ist ggf. mit dem Antrag auf Zuweisung zur Gastarbeitsgemeinschaft der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf dem Dienstweg vorzulegen. Eine Befreiung von der Pflicht, an den Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich. Sie setzt insbesondere voraus, dass die gewünschte Ausbildung nicht innerhalb Nordrhein-Westfalens oder im Rahmen der letzten drei Ausbildungsmonate möglich ist. Darüber hinaus muss die gewünschte Stelle mit dem bisher gesetzten Ausbildungsschwerpunkt übereinstimmen. Die geltend gemachten Umstände sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Sofern die Ausbildung im Ausland erfolgt, kann auf Antrag für die Dauer der Ausbildung eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an den hiesigen Arbeitsgemeinschaften erteilt werden, §§ 43 Abs. 4 Satz 1, 35 Abs. 5 JAG NRW.

Im Falle einer Befreiung obliegt es der Referendarin/dem Referendar, das im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Vermittelte eigenverantwortlich nachzuholen; eventuelle Versäumnisse gehen allein zu Lasten der/des Befreiten. Eine Teilnahme an der verpassten Arbeitsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ist **nicht** möglich.

(Name, Vorname)

(Ort, Datum)

(Aktenzeichen OLG)

An die
Präsidentin des Oberlandesgerichts

Düsseldorf

über

die Präsidentin/den Präsidenten
des Landgerichts

Juristischer Vorbereitungsdienst

Studium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ich beantrage, mich zum

- Sommersemester 20____
- Wintersemester 20____/20____

an die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zu überweisen.

Das Ergänzungsstudium soll gemäß § 35 Abs. 5 JAG NRW für die Dauer von drei Monaten auf die Ausbildung bei

- einer Verwaltungsbehörde
- einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt
- einer Wahlstation

angerechnet werden.

- bitte wenden -

Ich beantrage, die Reihenfolge meiner Ausbildungsstationen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW wie folgt zu ändern: *(Bitte unbedingt ausfüllen, wenn das Ergänzungsstudium auf eine dreimonatige Ausbildungsstation angerechnet werden soll und der Stationsbeginn nicht mit dem Semesterbeginn übereinstimmt!)*

Ausbildungsabschnitt	Dauer	
	vom	bis
Zivilstation		
Strafstation		

Mir ist bekannt, dass die Reihenfolge der Arbeitsgemeinschaften von dem Tausch der Ausbildungsabschnitte unberührt bleibt.

(Unterschrift)

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Hinweise für das Ergänzungsstudium in Speyer nach neuem Recht

A. Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst

Die deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer bietet für Rechtreferendarinnen und Rechtsreferendare zwei unterschiedliche Studiengänge an; neben dem klassischen Verwaltungsmodul nunmehr auch ein Anwaltsmodul. Das Ergänzungsstudium kann auf die Ausbildungsabschnitte Verwaltungs-, Rechtsanwalts- und Wahlstation angerechnet werden.

1. Verwaltungsstation: Für eine Anrechenbarkeit auf die Verwaltungsstation muss zwingend das Verwaltungsmodul belegt werden. Eine Anrechnung des Anwaltsmoduls auf die Verwaltungsstation ist nicht möglich.
2. Rechtsanwaltsstation: Für eine Anrechenbarkeit auf die Rechtsanwaltsstation muss zwingend das Anwaltsmodul gewählt werden. Eine Anrechnung des Verwaltungsmoduls auf die Rechtsanwaltsstation ist nicht möglich.
3. Wahlstation: Beide Studiengänge können gewählt werden. Eine Anrechenbarkeit auf die Wahlstation ist in beiden Fällen möglich.

Die Semester an der DHV Speyer beginnen jeweils am ersten Mai und am ersten November eines Jahres.

Sofern das Ergänzungsstudium auf eine dreimonatige Ausbildungsstation angerechnet werden soll und der Semesterbeginn nicht mit dem Stationsbeginn übereinstimmt, besteht nach § 35 Absatz 2 Satz 2 JAG NRW die Möglichkeit, die Reihenfolge einzelner Stationen zu ändern. Von dem Tausch der praktischen Ausbildungsabschnitte bleibt die Reihenfolge der Arbeitsgemeinschaften unberührt.

Dazu folgendes Beispiel:

Das Ergänzungsstudium beginnt am 01.05.2021. Die Verwaltungsstation, auf die das Studium angerechnet werden soll, beginnt jedoch bereits am 01.03.2021.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Beginn der Rechtsanwaltsstation auf den 01.03.2021 vorzuverlegen. Sie wird sodann am 01.05.2021 für die Teilnahme in Speyer für die Dauer von drei Monaten unterbrochen. Anschließend wird die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation fortgesetzt.

Sofern vor Semesterbeginn weniger als drei Monate eines Ausbildungsabschnitts der Rechtsanwaltsstation abgeleistet worden sind, ist es zwingend notwendig, dass die Ausbildung nach der Unterbrechung bei der gleichen Ausbildungsstelle fortgesetzt wird (§ 35 Abs. 5 Satz 4 JAG NRW).

Die Rechtsanwaltsstation wird in der Zeit vom 01.03.2021 bis 30.04.2021 von der öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft für Anfänger (ÖR I) begleitet wird.

Für die Dauer der Zuweisung zum Ergänzungsstudium in Speyer sind die Referendarinnen und Referendare von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften freigestellt.

B. Inhalte des Ergänzungsstudiums

Während des Studiums nehmen die Studierenden an der Semesterantrittsversammlung und an den Sondervorträgen teil.

Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, projektbezogene Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Übungen, Kolloquien, Klausurenkurse, Sprachkurse) von zusammen mindestens 20 Wochenstunden, und zwar grundsätzlich nach freier Wahl belegt.

Obligatorisch ist die Teilnahme

- a) an einer projektbezogenen Arbeitsgemeinschaft,
- b) an einem der angekündigten Seminare.

Die erfolgreiche Teilnahme an den beiden obligatorisch festgesetzten Lehrveranstaltungen wird durch Erlangung je eines Zeugnisses ("Schein") nachgewiesen. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme können nur in diesen Lehrveranstaltungen, nicht aber in Vorlesungen und Sprachkursen erworben werden. In den obligatorischen Lehrveranstaltungen besteht Präsenzpflcht.

C. Landesbezogene Übung „Staats- und Verwaltungsrecht“

Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften bietet eine landesbezogene staats- und verwaltungsrechtliche Übung mit Klausuren an. Diese Übung tritt an Stelle der üblichen Arbeitsgemeinschaften während der Ausbildung in der Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation. Die Teilnahme an dieser Übung ist für alle Referendarinnen und Referendare verpflichtend, bei denen eine Anrechnung auf die Verwaltungs- oder Rechtsanwaltsstation erfolgt.

D. Anträge auf Überweisung

Anträge auf Überweisung sind mir für das Sommersemester spätestens bis zum 31. Dezember und für das Wintersemester spätestens bis zum 30. Juni auf dem Dienstweg vorzulegen. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Referendarabteilung Ihrer Stammdienststelle und in elektronischer Form auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

E. Reisekostenerstattungs- und Trennungentschädigungsansprüche

Etwaige Reisekostenerstattungs- und Trennungentschädigungsansprüche können Sie bei der Bezirksregierung Düsseldorf geltend machen.